

**Fusion Stadt Kirn ./ . Verbandsgemeinde Kirner-Land;  
Vereinbarung gemäß § 18 Abs. 8 des Fusionsvertrages vom 30. 1. 2019**

Zwischen den Beteiligten, und zwar der

Stadt Kirn, vertreten durch Stadtbürgermeister Frank Ensminger, nachstehend  
„Stadt“ genannt,

und der

Verbandsgemeinde Kirner Land, vertreten durch Bürgermeister Thomas Jung,  
nachstehend „Verbandsgemeinde“ genannt,

wird aufgrund inhaltlich übereinstimmender Beschlüsse des Stadtrats der Stadt Kirn  
vom 18.03.2021 und des Verbandsgemeinderats der Verbandsgemeinde Kirner  
Land vom 16.03.2021 folgende Vereinbarung geschlossen:

## **I. Allgemeine Regelung**

### **§ 1**

#### **Vorbemerkungen**

Nach § 18 Abs. 8 des Fusionsvertrages vom 30. 1. 2019 werden in einer gesonderten  
schriftlichen Vereinbarung das auf die neue Verbandsgemeinde übergehende  
**Vermögen**, die übergehenden **Verbindlichkeiten** sowie das übergehende **Personal**  
bestimmt.

### **§ 2**

#### **Grundlagen für den Übergang**

Grundlagen für den Übergang sind:

- a) das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform  
(KomVwRGrG) vom 28. 9. 2010
- b) das Landesgesetz über den Zusammenschluss der verbandsfreien Stadt Kirn  
und der Verbandsgemeinde Kirn-Land vom 18. 6. 2019
- c) die Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und
- d) die Vereinbarung über die freiwillige Fusion der verbandsfreien Stadt Kirn mit  
der Verbandsgemeinde Kirn-Land (Fusionsvertrag) vom 30. 1. 2019

## II. Übergehendes Vermögen

### § 3

#### Grundsatz

(1) Nach § 18 Abs. 5 des Fusionsvertrages geht mit den Aufgaben und Einrichtungen das dafür weiterhin ganz oder überwiegend notwendige **unbewegliche und bewegliche** Vermögen zu den Wertansätzen der Schlussbilanz zum 31.12.2019 entschädigungslos auf die neue Verbandsgemeinde über.

(2) Davon ausgenommen sind die Grundstücke

- a) Verwaltungsgebäude Rathaus, Kirchstraße 3 (§ 1 Abs. 3 Fusionsvertrag) und
- b) Stadtwerke, Altstadt 1 (§ 1 Abs. 4 Fusionsvertrag)

Beide Grundstücke bleiben im Eigentum der Stadt Kirn als Ortsgemeinde.

### § 4

#### Unbewegliches Vermögen

(1) In der **Anlage 1** sind die unbeweglichen Vermögensgegenstände, die entschädigungslos vollumfänglich oder teilweise in das Eigentum der Verbandsgemeinde übergehen, mit den erforderlichen Informationen aufgeführt. **§ 5 Abs. 6 bleibt unberührt.** Sollte sich später herausstellen, dass weitere Grundstücke zu übertragen sind oder dass Grundstücke irrtümlich übertragen wurden, so verpflichten sich beide Vertragspartner nach billigem Ermessen zur Korrektur. **§ 11 bleibt unberührt.**

(2) Die neue Zuordnung ist außerdem in der Eröffnungsbilanz der Verbandsgemeinde zum 1. 1. 2020 (§ 18 Abs. 3 Fusionsvertrag) und der dazugehörigen Anlagenbuchhaltung darzustellen.

(3) Stadt und Verbandsgemeinde sind sich darin einig, dass die entsprechenden Grundbuchberichtigungen unverzüglich beantragt werden.

### § 5

#### Sonderregelungen zum unbeweglichen Vermögen

(1) Das im Eigentum der Stadt verbleibende **Rathaus** (§ 3 Abs. 2 a), wird als Sitz des Stadtbürgermeisters und zu Repräsentationszwecken der Stadt sowie von der Verbandsgemeinde als Verwaltungsstandort dauerhaft gemeinsam genutzt. Die Kriterien der gemeinsamen Nutzung sind in § 1 des Fusionsvertrages festgelegt.

(2) Das Gebäude **Stadtwerke, Altstadt 1** (§ 3 Abs. 2 b), wird bis zum Abschluss der Neuorganisation (§ 6 Abs. 3 - 5 des Fusionsvertrages) vollständig von der Verbandsgemeinde Kirner Land (Eigenbetrieb) genutzt. Das Gebäude wird nach

Aufgabe der Nutzung an die Stadt Kirn übergeben. Die Nutzungsaufgabe wird bis 31. 12. 2023 angestrebt. Die Übergangsnutzung erfolgt mietfrei. Alle Aufwendungen für den Betrieb und die Bewirtschaftung des Grundstücks gehen zu Lasten des neuen Eigenbetriebes. Dazu gehören auch die Aufwendungen zur Gebäudeunterhaltung. Für während der Übergangsnutzung unabweisbare Investitionen ist im Einzelfall eine Finanzierungsregelung nach billigem Ermessen zu vereinbaren. Ob, in welchem Umfang und mit welcher Finanzierungsregelung Investitionen durchgeführt werden, ist von den Vertragspartnern vor Beginn der Investition schriftlich zu vereinbaren.

(3) Im **Feuerwehrhaus** sind das Deutsche Rote Kreuz, Ortsverein Kirn, und die DLRG, Ortsgruppe Kirn, untergebracht. Die bestehenden Nutzungsverhältnisse werden von der Verbandsgemeinde Kirner Land zu den bisherigen Konditionen übernommen.

(4) Der **Damm Ritterswiese** schützt zu 50% die angrenzende Kläranlage (Aufgabenträger: Verbandsgemeinde Kirner Land) und zu weiteren 50% das angrenzende Gewerbegebiet (Aufgabenträger: Stadt Kirn). Es handelt sich um eine einheitliche Anlage. Stadt und Verbandsgemeinde regeln unter Beachtung der Kostenteilung nach Satz 1 die Einzelheiten der Abwicklung für Unterhaltung, Ausbau und Erneuerung in einer besonderen Vereinbarung.

(5) Das Grundstück Gemarkung Kirn, Flur 5, Nr. 22/6 – Anlage 1, lfd. Nr. 25a (Gelände der Kläranlage Kirn, derzeitige Nutzung durch den Bauhof der Stadt Kirn als Lager) wird künftig von den Verbandsgemeindewerken zur Aufgabenerfüllung als Lagerplatz benötigt. Diese Nutzung wird bereits in der aktuellen Ausschreibung zum Jahresvertrag für Bauleistungen berücksichtigt und dient als Kalkulationshilfe zur Einheitspreisbildung. Soweit das Grundstück zur Arrondierung der nördlich oder westlich gelegenen privaten Gewerbegrundstücke für Betriebserweiterungen oder die erstmalige Ansiedlung eines Gewerbebetriebes benötigt wird, soll für die Lagernutzung durch die Verbandsgemeindewerke ein anderes Grundstück gesucht werden. Die Stadt hat in diesem Fall ein Recht auf entschädigungslose Rückübertragung. Unabhängig von Satz 3 gilt Satz 4 auch dann, wenn die Verbandsgemeindewerke das Grundstück für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigen.

(6) Zwischen Stadt und Verbandsgemeinde besteht Einvernehmen, bei Grundstücken, die nur nach vorausgegangener **Teilungsvermessung** grundbuchamtlich übertragen werden können, in geeigneten Fällen anstelle der Eigentumsübertragung das dingliche Recht zugunsten der neuen Verbandsgemeinde im Rahmen von Grunddienstbarkeiten zu sichern. Die mit der anteiligen Nutzung verbundenen Aufwendungen trägt ab 1. 1. 2020 die neue Verbandsgemeinde. Satz 1 gilt nicht für die lfd. Nr. 3, 4 und 11 der Anlage 1; aus Gründen der Rechtsklarheit (öffentlicher Straßenraum, Straßenbaubeiträge u.ä.) wird in diesen Fällen die Teilungsvermessung und Eigentumsübertragung durchgeführt.

(6 a) Der Verbandsgemeinde steht an den Grundstücken, die mit einer Dienstbarkeit belegt sind, im Verkaufsfalle ein Vorkaufsrecht nach den Bestimmungen des BGB zu.

(6b) Der Winterdienst für den Parkplatz südlich der Hellberg-Turnhalle (Flur 40, Parz. Nr. 57/20, Anlage 1, Nr. 4) obliegt der Stadt. Davon ausgenommen ist der Gehweg entlang der südlichen Turnhallenwand einschließlich Eingang; hier verbleibt der Winterdienst bei der Verbandsgemeinde.

(7) Stadt und Verbandsgemeinde gehen davon aus, dass der im Rahmen der Fusion gesetzlich geregelte Verbleib von Grundvermögen bei der Stadt Kirn keine steuerliche Relevanz hat. Sollten wider Erwarten für einen Vorgang Steuern anfallen, so handelt es sich um fusionsbedingte Aufwendungen, die von der neuen Verbandsgemeinde zu übernehmen sind. Die Finanzierung erfolgt über die VG-Umlage. Abs. 7a) bleibt unberührt.

(7a) Für das Grundstück Altstadt 1 gilt die nachfolgende Sonderregelung. Aufgrund der landesrechtlichen Regelungen über die Verwaltungsreform und der konkreten Entscheidung im Fusionsvertrag vom **30. 1. 2019** wurde dieses Objekt zum 1. 1. 2020 Teil des allgemeinen Liegenschaftsvermögens der Stadt. Verwendungen aus diesem Vermögensbereich sind nach Auffassung der Stadt steuerfrei. Für den Fall, dass im Rahmen eines möglichen Verkaufs wider Erwarten Steuern anfallen, so trägt diese die Stadt Kirn alleine. **Vorher** ist der Rechtsweg auszuschöpfen. Soweit der Rechtsweg erfolglos bleibt, ist ein Erlassverfahren anzustreben. Führt auch dies nicht zum Erfolg, ist der Ausgleich durch das Land Rheinland-Pfalz (Finanzzuweisung) anzustreben.

(8) Vermessungskosten, Grundbuchkosten u.ä. sind fusionsbedingte Aufwendungen. Abs. 7 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

## **§ 6**

### **Bewegliches Vermögen**

(1) Alle in den Aufgabenbereichen nach § 3 Abs. 1 ganz oder überwiegend der Aufgabenerfüllung dienenden beweglichen Vermögensgegenstände gehen entschädigungslos in das Eigentum der Verbandsgemeinde über. Für den Eigentumsübergang ist in der Regel die Zuordnung im Inventar der Stadt maßgebend. Auf eine besondere Auflistung im Rahmen dieses Vertrages wird verzichtet. Die neue Zuordnung ergibt sich aus der Eröffnungsbilanz der Verbandsgemeinde zum 1. 1. 2020 (§ 18 Abs. 3 Fusionsvertrag) und der dazugehörigen Anlagebuchhaltung.

(2) Das für die städtische Nutzung des Rathauses notwendige Inventar (insbesondere Büro des Stadtbürgermeisters, Nebenräume, Sitzungssaal) verbleibt im Eigentum der Stadt. Dazu gehören auch die erforderlichen EDV-Arbeitsplätze. Im Übrigen geht die vollständige EDV einschließlich der „Serverlandschaft“ auf die Verbandsgemeinde über. Die Verbandsgemeinde verpflichtet sich, die Arbeitsplätze nach Abs. 2 Satz 2 unentgeltlich im Netzwerk zu betreiben.

(3) Die in den Fluren und in Büroräumen des Rathauses ausgestellten Kunstwerke sind und bleiben Eigentum der Stadt bzw. der jeweiligen Stiftungen.

### III. Übergehende Verbindlichkeiten

#### § 7

##### Grundsatz

Nach Maßgabe des § 18 Abs. 7 des Fusionsvertrages gehen mit den Aufgaben und Einrichtungen sowie dem Vermögen die dazugehörigen Verbindlichkeiten der Stadt auf die Verbandsgemeinde über. Die neue Zuordnung ergibt sich im Einzelnen aus der Eröffnungsbilanz der Verbandsgemeinde zum 1. 1. 2020 (§ 18 Abs. 3 Fusionsvertrag) und der dazugehörigen Anlagenbuchhaltung.

#### § 8

##### Besondere Regelungen für Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten

(1) Im kommunalen Haushalt gilt der Grundsatz der Gesamtdeckung. Investitionskredite werden ohne Zuordnung zu einzelnen Investitionsmaßnahmen aufgenommen und in der Bilanz entsprechend global passiviert. Die Restschuld zum 31. 12. 2019 (vor Fusion) beträgt insgesamt 8.680.607,35 Euro. Diese Restschuld ist fiktiv den Vermögensgegenständen zuzuordnen, die zum 1. 1. 2020 auf die Verbandsgemeinde übergehen.

(2) Die Restschuld nach Abs. 1 ist fiktiv den Vermögensgegenständen zuzuordnen, die Aufgabenbereiche der neuen Verbandsgemeinde betreffen. Maßgebender Betrachtungszeitraum ist der 1. 1. 1993 bis 31. 12. 2019. Die so zugeordnete Restschuld beträgt zum 31. 12. 2019 3.573.773,65 Euro (vgl. Anlage 2).

(3) Die Verbandsgemeinde übernimmt zum 1. 1. 2020 die in der Anlage 3 aufgeführten Kredite mit einer Gesamtrestschuld in Höhe von 3.572.706,72 Euro. Die Differenz in Höhe von 1.066,90 Euro (3.573.773,65 Euro ./ 3.572.706,72 Euro) erstattet die Verbandsgemeinde an die Stadt Kirn (Fälligkeit: 1. 1. 2021; Absatz 6 bleibt unberührt).

(4) Die Übernahme nach Abs. 3 erfolgt in der Form, dass **unverzüglich** ein Schuldnerwechsel von Stadt auf die Verbandsgemeinde erfolgt. Bis zum Inkrafttreten des Schuldnerwechsels erstattet die Verbandsgemeinde der Stadt die tatsächlichen Aufwendungen des Schuldendienstes (Zinsen und Tilgung) zu den jeweiligen Fälligkeiten. Abs. 6 bleibt unberührt.

(5) Die Stadt erstattet der Verbandsgemeinde jährlich eine Zinsausgleichsleistung, die sich aus der Anlage 3 ergibt. Dieser Erstattungsbetrag gleicht die Differenz zwischen dem Zinsaufwand nach dem Durchschnittszinssatz der Stadt Kirn, wie er ohne Fusion

entstanden wäre, und dem tatsächlichen Zinsaufwand der von der Verbandsgemeinde übernommenen Kredite aus. Die Zinsausgleichsleistung ist zum 30. 6. eines jeden Haushaltsjahres fällig; Abs. 6 bleibt unberührt. Die für den Zeitraum 2020 bis 2048 ausgewiesenen Beträge gelten als fest vereinbart. Sie werden nicht angepasst.

(6) Die vor dem Tag der Vertragsunterzeichnung nach den Abs. 3, 4 und 5 jeweils zu erstattenden Zahlungen werden in einer Summe innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsunterzeichnung fällig.

#### **IV. Übergehendes Personal**

##### **§ 9**

##### **Grundsatz**

Nach § 7 Abs. 1 des Fusionsvertrages gehen mit den Aufgaben und Einrichtungen der Stadt Kirn auf die neue Verbandsgemeinde über:

- a) die betroffenen Beamtinnen und Beamten,
- b) die Arbeitsverhältnisse der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- c) die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger; dazu gehören auch die ehemals hauptamtlich tätigen Bürgermeister der Stadt Kirn, und
- d) die Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden.

##### **§ 10**

##### **Verzeichnis**

(1) Die vom Übergang nach § 9 betroffenen Personen ergeben sich aus der **Anlage 4**.

(2) Der tariflich beschäftigte Arbeitnehmer Michael Wildberger verbleibt im Beschäftigungsverhältnis der Stadt Kirn. Er wurde zugleich zum Wehrleiter der Verbandsgemeinde ernannt. Die Verbandsgemeinde erstattet deshalb 50% der entstehenden Personalaufwendungen an die Stadt. Der Kostenschlüssel gilt für die Jahre 2020 und 2021. Ende 2021 ist die Höhe des Schlüssels für die Zukunft neu zu bewerten.

##### **§ 11**

##### **Rückübertragung von Grundstücken**

(1) Vor dem rechtsverbindlichen Abschluss dieser Vereinbarung wurden bereits Grundstücke von der Stadt auf die Verbandsgemeinde übertragen. Soweit die Übertragung dieser Vereinbarung oder den in § 2 genannten Rechtsgrundlagen widerspricht, ist diese Übertragung unverzüglich rückgängig zu machen. Die übertragenen Grundstücke im Sinne von Satz 2 ergeben sich **insbesondere** aus der **Anlage 5**. Der Stadt dürfen durch diese Rückübertragung keine finanziellen Nachteile entstehen.

(2) Soweit übertragene Grundstücke für die Aufgabenerfüllung von der Verbandsgemeinde nicht mehr benötigt werden, kann die Stadt Kirn die entschädigungslose Rückübertragung verlangen. Soweit die Verbandsgemeinde nach dem 1. 1. 2020 Investitionen getätigt hat, so erfolgt die Rückübertragung gegen Zahlung des Restbuchwerts der getätigten Investitionen abzüglich noch nicht aufgelöster Zuwendungen. Die Rückübertragung wird zum Ende des Haushaltsjahres wirksam, in dem die Notwendigkeit für die Aufgabenerfüllung entfällt. Sätze 1 bis 3 gelten für das bewegliche Vermögen entsprechend.

**§ 12  
Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 1. 1. 2020 in Kraft.

Kirn, den 10.05.2021

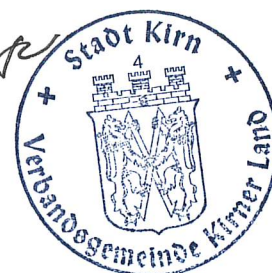
Verbandsgemeinde Kirner Land

*Thomas Jung*  
Thomas Jung  
Bürgermeister



Stadt Kirn

*Frank Ensminger*  
Frank Ensminger  
Stadtbürgermeister



### Anlage 1 – Verzeichnis unbewegliches Vermögen

Lfd. Nr.	Aufgabenbereich	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in qm	Hinweise
1	Schulen	Dominikschule	Kirn	16	122/3	4.689	
2	Schulen	Helbergschule	Kirn	40	58/7	3.382	
3	Schulen	Helbergturnhalle	Kirn	40	57/32	2.481	Soweit Gehwegflächen teilweise auf dem Grundstück liegen, verbleiben sie bei der Stadt (Teilungsvermessung notwendig).
4	Schulen	Helbergturnhalle	Kirn	40	57/20	525	Soweit Gehwegflächen teilweise auf dem Grundstück liegen, verbleiben sie bei der Stadt (Teilungsvermessung notwendig).
5	Brand- und Katastrophenschutz	Feuerwehrhaus	Kirn	13	27/1	2.161	Die VG gewährt der Stadt ein Überfahrtsrecht über das Feuerwehrhausgrundstück an Markttagen und an Tagen, an denen die Innenstadt aus sonstigen Gründen gesperrt ist (Beibehaltung der bisherigen Praxis).
6	Brand- und Katastrophenschutz	Zufahrt Feuerwehrhaus	Kirn	13	27/2	33	Einräumung eines Überfahrtsrecht, siehe lfd. Nr. 5.
7	Brand- und Katastrophenschutz	Zufahrt Feuerwehrhaus	Kirn	13	27/3	32	
8	Eigenbetrieb - Jahnbad	Liegefläche	Kirn	21	11/8	1.549	
9	Eigenbetrieb - Jahnbad	Teileigentum am TUS-Gebäude	Kirn	21	11/7		Das Teileigentum der Stadt ist an die VG zu übertragen. Das Teileigentum dient ausschließlich Zwecken des Schwimmbadbetriebes.
10	Eigenbetrieb - Jahnbad	Schwimmbecken/Liegefläche	Kirn	21	10/2	1.202	
11	Eigenbetrieb - Jahnbad	Schwimmbecken/Liegefläche/ Straßenfläche (Turn- straße)/Parkplatz	Kirn	21	8 + 9/2	ca. 5.089	Die beiden Grundstücke (Größe: 6.263 qm) sind durch Teilungsvermessung aufzuteilen. Teil A = diejenige Fläche, die innerhalb der Einzäunung liegt (Liegefläche, Schwimmbecken, Spielplatz, Kunst: ca. 5.089 qm ). Teil B = diejenige Fläche, die außerhalb der Einzäunung liegt (Straßenfläche, Parkbuchten, Parkplatz, ca. 1.174 qm ). Teil A ist von der Stadt an die VG zu übertragen. Teil B verbleibt im Eigentum der Stadt.
12	Eigenbetrieb - Wasserversorgung	Pumpwerk Berger Weg	Kirn	24	29/2	231	
13	Eigenbetrieb - Wasserversorgung	Hochbehälter Alter Berger Weg	Kirn	24	5	ca. 50	Grundstücksgröße insgesamt: 44.948 qm. Dingliche Sicherung: Grunddienbarkeit.
14	Eigenbetrieb - Wasserversorgung	Hochbehälter Kyrburg	Kirn	27	25/1	2.676	



15	Eigenbetrieb - Wasserversorgung	Hochbehälter Alter Oberhauser Weg	Kirm	2	1/2	376	
16	Eigenbetrieb - Wasserversorgung	Hochbehälter Gauskopf	Kirm	37	10	ca. 400	Grundstücksgröße insgesamt: 181.349 qm. Dingliche Sicherung für die VG: Grunddienstbarkeit.
17	Eigenbetrieb - Wasserversorgung	Hochbehälter "Auf dem Loh" (Erdbehälter stillgelegt)	Kirm	38	10, 170/2, 285/5, 171	Keine Grundstücksübertragung	Die VG verpflichtet sich zum Rückbau, soweit dieser aus städtebaulichen oder sonstigen Gründen notwendig ist.
18	Eigenbetrieb - Wasserversorgung	Hochbehälter Loh	Kirm	38	70	ca. 400	Grundstücksgröße insgesamt: 4.327 qm. Dingliche Sicherung für die VG: Grunddienstbarkeit.
19	Eigenbetrieb - Wasserversorgung	Hochbehälter Kirm-Sulzbach	Kirm-Sulzbach	6	85	819	
20	Eigenbetrieb - Wasserversorgung	Hochbehälter Kirm-Sulzbach	Kirm-Sulzbach	6	1/2	ca. 10	Grundstücksgröße insgesamt: 3.826 qm. Dingliche Sicherung für die VG: Grunddienstbarkeit.
21	Eigenbetrieb - Wasserversorgung	Hochbehälter Kirm-Sulzbach	Kirm-Sulzbach	6	83	ca. 10	Grundstücksgröße insgesamt: 973 qm. Dingliche Sicherung für die VG: Grunddienstbarkeit.
22	Eigenbetrieb - Abwasserbeseitigung	Regenentlastungsanlagen, Pumpwerke, Hochwasserpumpen, Kleinkläranlagen	Kirm, Kirm-Kallenfels und Kirm-Sulzbach	verschiedene	verschiedene		<b>Bauwerke im öffentlichen Straßenraum:</b> Bestand, Betrieb und Unterhaltung der Bauwerke gehen von der Stadt an die VG über. Das Eigentum am Grundstück verbleibt beim jeweiligen Straßenbausträger (Stadt, Landkreis Bad Kreuznach, Land Rheinland-Pfalz). Einzelheiten werden im Rahmen einer besonderen Vereinbarung geregelt (§ 45 LStVG).  <b>Bauwerke auf sonstigen öffentlichen Flächen:</b> Bestand, Betrieb und Unterhaltung der Bauwerke gehen von der Stadt auf die VG über. Das Eigentum am Grundstück verbleibt bei der Stadt. Einzelheiten werden im Rahmen einer besonderen Vereinbarung geregelt (z.B. Bauwerk im Bereich Julius-Zerfass-Denkmal).  <b>Bauwerke auf solidären Grundstücken der Stadt, die ausschließlich Zwecken der Abwasserbeseitigung dienen:</b> Bestand, Betrieb und Unterhaltung gehen von der Stadt auf die VG über. Das Eigentum am Grundstück wird ebenfalls an die VG übertragen ( siehe lfd. Nr. 23 und 24).  <b>Bauwerke auf privaten Grundstücken:</b> Bestand, Betrieb und Unterhaltung gehen von der Stadt auf die VG über. Bestehende Gestattungen mit den Privaten sind im Einzelfall anzupassen, soweit die Anpassung nicht kraft Gesetzes wirksam wird (z.B. Kleinkläranlage SC Kirm-Sulzbach).
23	Eigenbetrieb - Abwasserbeseitigung	Regenentlastungsanlage Mieckenbacher Weg/Stettiner Straße	Kirm	40	10/6	478	Siehe lfd. Nr. 22
24	Eigenbetrieb - Abwasserbeseitigung	Pumpwerk Auf dem Wörth (Bauhofgrundstück)	Kirm	36	16/2	ca. 40	Siehe lfd. Nr. 22; Grundstücksgröße insgesamt: 1.824 qm. Dingliche Sicherung für die VG: Grunddienstbarkeit.

25	Eigenbetrieb - Abwasserbeseitigung	Kläranlage	Kirn	5	19, 20, 21, 34/2 und 38/5	46.257	Das Grundstück Flur 5, Nr. 22/6 (Lager Bauhof) bleibt im Eigentum der Stadt (vgl. Sonderregelung im Vertrag). Die VG gestattet über das Grundstück Nr. 20 ein Zufahrtsrecht. Die Zufahrt ist dinglich zu sichern.
25 a)	Eigenbetrieb - Abwasserbeseitigung	Lagerfläche	Kirn	5	22/6		Beachte Sonderregelung nach § 5 Abs. 5
26	Eigenbetrieb - Abwasserbeseitigung	Oberflächenwasser- sickerung Baugebiet Froschenpuhl in Kirn- Sulzbach	Kirn-Sulzbach	4	67/2	4.149	Grundstücksgröße insgesamt: 5.149 qm; 1.000 qm (nördlicher Teil) werden zur Versickerung nicht genutzt und verbleiben deshalb bei der Stadt. Dingliche Sicherung für die VG: Grunddienstbarkeit.
27	Eigenbetrieb - Abwasserbeseitigung	Oberflächenwasser- sickerung Baugebiet Steinenberg in Kirn	Kirn	2	43/44	1.147	
28	Eigenbetrieb - Abwasserbeseitigung	Oberflächenwasser- sickerung Baugebiet Steinenberg in Kirn	Kirn	2	43/45	ca. 1.500	Grundstücksgröße insgesamt: 5.838 qm; 4.338 qm werden zur Versickerung nicht genutzt und verbleiben deshalb bei der Stadt. Dingliche Sicherung für die VG: Grunddienstbarkeit.
29	Gewässer Dritter Ordnung	Im Gemarkungsbereich von Kirn, Kirn-Sulzbach und Kallenfels liegen insbesondere folgende Gewässer: Rohrsbach, Grobbach, Hundsstallbach, Trübenbach, Meckenbach	Kirn, Kirn-Kallenfels und Kirn-Sulzbach	verschiedene	verschiedene		Der Ausbau und die Unterhaltung geht von der Stadt auf die VG über. Soweit die Bäche auf ausgewiesenen Grundstücksparzellen verlaufen und diese im Eigentum der Stadt Kirn stehen, erfolgt die Übertragung an die VG.
30	Gewässer Dritter Ordnung	Regenrückhaltebecken Rohrsbach	Kirn-Sulzbach	7	123, 124, 125, 129/1	2.488	





## Anlage 4

### I. Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte, die auf die neue Verbandsgemeinde Kirner Land übergehen

#### 1. Allgemeine Verwaltung

##### 1.1 Beamtinnen und Beamte

Bollenbach	Karl
Gerber	Christoph
Hermes	Hans-Dieter
Köhler	Jens
Zerfaß	Martin

##### 1.2 Beschäftigte

Barz	Kurt
Baus	Ute
Bastron	Nelli
Beck	Ursula
Brötzmann	Hendrik
Deimer	Marion
Fuchs	Rolf
Groo	Alexander
Gugenberg	Viktoria
Gugenberg	Viktor
Hartmann	Marco
Horst	Manuela
Hübner	Sylvia
Jung	Melanie
Jünger	Sabine
Knell	Julia
Kubik	Lena
Maas	Bettina
Marx	Sylvia
Mittnacht	Heiko
Müller	Carmen
Munstein	Timo
Neubrech	Markus
Rink	Brigitte
Roll	Sabine
Schäfer	Simone
Schmitt	Andrea
Schneider	Eugenia
Scholz	Kai
Spielmann	Bernd
Sprenger	Sarina

Staudt	Claudia
Ullrich	Harald
Voigt	Andreas
Wagner	Anneliese
Werle	Jolanta
Wittmann	Michael
Wosnitzka	Natalie

### 1.3 Auszubildende

Schallmo	Luca
----------	------

## 2 Eigenbetrieb

### 2.1 Beschäftigte

Allmacher	Tobias
Bauer	Hans-Jürgen
Becker	Kersten
Berg	Michael
Blömer	Karin
Christmann	Andreas
Domke	Arthur
Fischer	Sandra
Gehres	Nadine
Goldschmidt	Achim
Helmes	Karin
Hille	Bärbel
Jeske	Erwin
Kaiser	Nicolas
Kaiser	Andreas
Kehl	Jürgen
Lapus	Andrea
Müller	Lena
O'Brien	Andrea
Roßkopf	Martina
Sarymamed-Ogly	Elena
Schneider	Lisa
Schneider	Kai
Schütz	Andrea
Stumm	Jochen-Werner
Teichmann	Matthias
Ulrich	Dietmar

### 2.2 Auszubildende

Feistel	Jonas
Reidenbach	Jannek-Mike

**II.**  
**Versorgungsempfänger, die auf die neue Verbandsgemeinde Kirner Land  
übergehen:**

Becker	Hans Dieter
Hartmann	Jürgen
Herrmann	Hans-Peter
Herzberger	Gisela
Kilian	Martin
Klein	Anna Elisabetha
Kuttler	Erna
Mildenberger	Lieselotte
Möhler	Heinz
Riedl	Inge
Schmidt	Armin
Wagner	Fritz
Wagner	Hans-Robert
Wittko	Fritz



# Flurstücksliste

Erstellt am 01.07.2020  
Erstellt von Christoph Gerber  
Aktualität der Daten: 05.06.2020

## Anlage 5



Kreisverwaltung Bad Kreuznach  
Salinenstraße 47  
55543 Bad Kreuznach

Flurstückskennzeichen	Fläche	Lage	Eigentümer
072121-001-00945/0053.00	360 m <sup>2</sup>	Aufm Sättler	Verbandsgemeindewerke Kirner Land
<del>072122-002-00004/0002.00</del>	<del>376 m<sup>2</sup></del>	<del>Im Steinberg</del>	<del>Verbandsgemeindewerke Kirner Land</del>
<del>072122-024-00014/0007.00</del>	<del>1243 m<sup>2</sup></del>	<del>Turnstraße 4</del>	<del>Stadt Kirn (Stadtwerke)</del>
072122-024-00018/0001.00	758 m <sup>2</sup>		Verbandsgemeindewerke Kirner Land
<del>072122-027-00025/0004.00</del>	<del>2676 m<sup>2</sup></del>	<del>Schleißberg</del>	<del>Verbandsgemeindewerke Kirner Land</del>
072122-028-00005/0011.00	895 m <sup>2</sup>	Altstadt 1	Verbandsgemeindewerke Kirner Land
072122-037-00011/0000.00	105026 m <sup>2</sup>	Auf der Wolfskaul	Verbandsgemeindewerke Kirner Land
072122-037-00012/0000.00	3128 m <sup>2</sup>	Auf der Wolfskaul	Verbandsgemeindewerke Kirner Land
072122-038-00010/0000.00	28588 m <sup>2</sup>		Verbandsgemeindewerke Kirner Land
072122-038-00012/0000.00	7593 m <sup>2</sup>		Verbandsgemeindewerke Kirner Land
072122-038-00013/0000.00	9035 m <sup>2</sup>		Verbandsgemeindewerke Kirner Land
072122-038-00014/0000.00	1824 m <sup>2</sup>		Verbandsgemeindewerke Kirner Land
072122-038-00028/0010.00	185 m <sup>2</sup>		Verbandsgemeindewerke Kirner Land
072122-038-00028/0011.00	2780 m <sup>2</sup>	Unter Loh	Verbandsgemeindewerke Kirner Land
072122-038-00062/0002.00	1585 m <sup>2</sup>		Verbandsgemeindewerke Kirner Land

Der Auszug wurde maschinell erstellt, er ist ohne Unterschrift gültig. Der Auszug darf nur mit Zustimmung des Katasteramtes vervielfältigt, umgearbeitet, ergänzt, veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden.



# Flurstückliste

Erstellt am 01.07.2020  
Erstellt von Christoph Gerber  
Aktualität der Daten: 05.06.2020



Kreisverwaltung Bad Kreuznach  
Salinenstraße 47  
55543 Bad Kreuznach

072122-038-00064/0000.00	414 m <sup>2</sup>		Verbandsgemeindewerke Kirner Land
072122-038-00065/0002.00	2393 m <sup>2</sup>		Verbandsgemeindewerke Kirner Land
072122-038-00066/0000.00	1228 m <sup>2</sup>		Verbandsgemeindewerke Kirner Land
072122-045-00016/0000.00	11656 m <sup>2</sup>	Auf Loh	Verbandsgemeindewerke Kirner Land
072122-045-00017/0000.00	4878 m <sup>2</sup>	Auf Loh	Verbandsgemeindewerke Kirner Land
072122-045-00021/0000.00	2907 m <sup>2</sup>	Auf Loh	Verbandsgemeindewerke Kirner Land
072122-045-00022/0000.00	6559 m <sup>2</sup>	Auf Loh	Verbandsgemeindewerke Kirner Land
072122-045-00023/0000.00	4411 m <sup>2</sup>	Auf Loh	Verbandsgemeindewerke Kirner Land
072122-045-00024/0000.00	7457 m <sup>2</sup>	Auf Loh	Verbandsgemeindewerke Kirner Land
072122-045-00025/0000.00	4457 m <sup>2</sup>	Auf Loh	Verbandsgemeindewerke Kirner Land
072122-045-00026/0001.00	14809 m <sup>2</sup>	Auf Loh	Verbandsgemeindewerke Kirner Land
072122-045-00026/0002.00	8381 m <sup>2</sup>	Auf Loh	Verbandsgemeindewerke Kirner Land
072122-045-00027/0000.00	12852 m <sup>2</sup>	Auf Loh	Verbandsgemeindewerke Kirner Land
072122-045-00032/0002.00	3415 m <sup>2</sup>	Auf Loh	Verbandsgemeindewerke Kirner Land
072122-045-00033/0000.00	3062 m <sup>2</sup>	Auf Loh	Verbandsgemeindewerke Kirner Land
072122-045-00038/0000.00	540 m <sup>2</sup>	Auf Loh	Verbandsgemeindewerke Kirner Land
072122-045-00039/0000.00	474 m <sup>2</sup>	Auf Loh	Verbandsgemeindewerke Kirner Land
072122-045-00040/0000.00	1139 m <sup>2</sup>	Auf Loh	Verbandsgemeindewerke Kirner Land
072122-045-00041/0000.00	315 m <sup>2</sup>	Auf Loh	Verbandsgemeindewerke Kirner Land

Der Auszug wurde maschinell erstellt, er ist ohne Unterschrift gültig. Der Auszug darf nur mit Zustimmung des Katasteramtes vervielfältigt, umgearbeitet, ergänzt, veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden.

# Flurstückliste

Erstellt am 01.07.2020  
Erstellt von Christoph Gerber  
Aktualität der Daten: 05.06.2020



Kreisverwaltung Bad Kreuznach  
Salinenstraße 47  
55543 Bad Kreuznach

072122-045-00042/0000.00	283 m <sup>2</sup>	Auf Loh	Verbandsgemeindewerke Kirner Land
072122-045-00043/0000.00	482 m <sup>2</sup>	Auf Loh	Verbandsgemeindewerke Kirner Land
072122-045-00044/0000.00	247 m <sup>2</sup>	Auf Loh	Verbandsgemeindewerke Kirner Land
072122-045-00045/0000.00	655 m <sup>2</sup>	Auf Loh	Verbandsgemeindewerke Kirner Land
072122-046-00001/0000.00	5450 m <sup>2</sup>	Unter Neuen Berg	Verbandsgemeindewerke Kirner Land
072122-046-00002/0000.00	6220 m <sup>2</sup>	Unter Neuen Berg	Verbandsgemeindewerke Kirner Land
072122-046-00003/0000.00	3953 m <sup>2</sup>	Unter Neuen Berg	Verbandsgemeindewerke Kirner Land
072122-046-00004/0000.00	5347 m <sup>2</sup>	Unter Neuen Berg	Verbandsgemeindewerke Kirner Land
072122-046-00005/0000.00	13909 m <sup>2</sup>	Unter Neuen Berg	Verbandsgemeindewerke Kirner Land
072122-046-00006/0000.00	7879 m <sup>2</sup>	Unter Neuen Berg	Verbandsgemeindewerke Kirner Land
072122-046-00035/0000.00	1922 m <sup>2</sup>	Unter Neuen Berg	Verbandsgemeindewerke Kirner Land
072122-046-00036/0000.00	1233 m <sup>2</sup>	Unter Neuen Berg	Verbandsgemeindewerke Kirner Land
072122-046-00037/0000.00	220 m <sup>2</sup>	Unter Neuen Berg	Verbandsgemeindewerke Kirner Land
072122-046-00038/0000.00	203 m <sup>2</sup>	Unter Neuen Berg	Verbandsgemeindewerke Kirner Land
072122-046-00039/0000.00	400 m <sup>2</sup>	Unter Neuen Berg	Verbandsgemeindewerke Kirner Land
072122-046-00040/0000.00	294 m <sup>2</sup>	Unter Neuen Berg	Verbandsgemeindewerke Kirner Land
<del>072123-006-00055/0000.00</del>	<del>819 m<sup>2</sup></del>	<del>In Hapendell</del>	<del>Verbandsgemeindewerke Kirner Land</del>

Der Auszug wurde maschinell erstellt, er ist ohne Unterschrift gültig. Der Auszug darf nur mit Zustimmung des Katasteramtes vervielfältigt, umgearbeitet, ergänzt, veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden.